

Tanzsportverein Schwarz-Weiß Freiberg e.V.

Satzung

§1

Name, Sitz, Wirtschaftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Tanzsportverein Schwarz-Weiß Freiberg e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 09599 Freiberg.
Die Geschäftsstelle ist die Anschrift des Sportwarts.
3. Das Wirtschaftsjahr entspricht jeweils dem Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Tanzsportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Amateurtanzsportes sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb auf Tanzturnieren.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung sowie im Sinne GBL I – Vereinigungsgesetz- vom 21. 02. 1990, §21.

§4

Mitglieder des Vereins

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
 - e) außerordentliche Mitglieder
 - f) Kinder
2. Mitglieder im Alter von 14 bis 18 Jahren sind Jugendmitglieder, und danach ordentliche Mitglieder.
3. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ernannt bzw. aufgenommen werden, wer sich hervorragende Verdienste um die Förderung des Tanzsportes im allgemeinen oder um den Verein im besonderen erworben hat.
4. Fördernde Mitglieder unterstützen durch ihre Mitgliedschaft den Vereinszweck; sie nehmen nicht aktiv am Training teil.
5. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen sein, deren Ziele dem Zweck des Vereins entsprechen. Die Bedingungen der Mitgliedschaft werden von Fall zu Fall vom Vereinsvorstand festgesetzt.

§5

Aufnahme als Mitglied

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
3. Im Ablehnungsfall hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins vorzulegen, die entgültig entscheidet.

§6

Austritt, Ausschluss

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins zu erklären. Der Austritt kann jeweils bis Monatsende zum Letzten des Folgemonats erfolgen.
2. Die finanziellen Verpflichtungen des Mitgliedes bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen.
3. Der Vorstand kann ein zeitweiliges Ruhen der Mitgliedschaft genehmigen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
 - a) groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins, die Anordnungen des Vorstandes sowie die Vereinsdisziplin
 - b) schwerer Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) unehrenhaften Verhalten
 - d) grob unsportlichen Verhalten
5. Der Ausschluss kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Vorstandsbeschluss (Mehrheitsbeschluss) erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

6. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist und auch nach Mahnung nach einer weiteren Frist von 14 Tagen nicht gezahlt hat (maßgebend für diese Frist ist das Datum des Poststempels).
7. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die entgültig entscheidet. Der Einspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausschluss dem Vorstand zugegangen sein (entscheidend ist das Datum des Poststempels). Bis zur entgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft – die Beitragspflicht besteht jedoch weiter.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinssatzung ist für alle Mitglieder bindend und Richtschnur des Handelns.
2. Alle ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar. Jugendmitglieder sind stimmberechtigt, aber nicht wählbar. Für bestimmte Aufgaben können sie in den Vorstand delegiert werden.
3. Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und sonstiger Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen und die Pflicht, innerhalb der vom Vorstand oder dessen Beauftragten im Trainingsplan festgelegten Trainingsstunden am Tanzsporttraining teilzunehmen und mit hohem persönlichen Einsatz den Vereinszweck zu fördern.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge pünktlich zu zahlen, die Vereinsinteressen stets zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schadet bzw. seinem Zweck entgegensteht.
5. Außer der Satzung sind die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane für jedes Mitglied bindend. Den Anordnungen der Trainer sowie der vom Verein beauftragten Aufsichtskräfte ist Folge zu leisten.
6. Jede für den Verein wichtige Änderung der persönlichen Daten wie Adresse, Konto-Nr. (im Falle des Beitragseinzuges), Familienstand etc. ist dem Verein sofort mitzuteilen. Durch Nichtbeachtung entstehende Kosten gehen zu Lasten des betreffenden Mitgliedes.

§8

Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
Ausgeschiedene Mitglieder haften für ihre bis zum Ausscheidungstermin fällig gewordenen Beiträge, ebenso vom Ausschlussbetroffene bis zum Termin der Rechtskräftigkeit des Ausschlusses. Auf das Vereinsvermögen haben Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch.
2. Der Verein haftet nicht für Diebstähle in den Vereinsräumen bzw. Vereinsveranstaltungen (auch Training).
3. Jedes Mitglied haftet persönlich für alle Schäden, die es durch Selbstverschulden, satzungswidriges und schädigendes Verhalten dem Verein oder seinen Mitgliedern zufügt. Bei Kindern und Jugendmitgliedern haften die Erziehungsberechtigten bzw. die rechtlichen Vertreter derselben.

§9

Beiträge und Mittel des Vereins

1. Zur Förderung und Durchsetzung der Vereinsziele und Lösung seiner Aufgaben erhebt der Verein Monatsbeiträge sowie Gebühren für besondere Leistungen.
2. Die Höhe der Monatsbeiträge und evtl. Umlagen wird vom Vorstand entsprechend dem Finanzbedarf des Vereins ermittelt und als Vorschlag der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorgelegt.
Der Zahlungsmodus (monatlich oder quartalweise) wird vom Vorstand festgelegt und bedarf keiner Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
3. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden.
Der Vorstand kann diese Befreiung beschließen.

4. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke nach Entscheidung des Vorstandes verwendet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§10

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
 - b) der Vorstand
2. Alle Vereinsfunktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.

§11

Die Mitgliederversammlung

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf aktive Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
2. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vereinsvorsitzende. Bei seiner Verhinderung richtet sich die Vertretung nach der Reihenfolge in §12/1.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die ordnungsgemäß gestellten Anträge
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

4. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt wobei das Stimmrecht der Kinder auf die gesetzlichen Vertreter übertragen wird. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
5. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. 6. des auf den rechnungspflichtigen Zeitraum (Kalenderjahr) folgenden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
6. Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann unter Angabe von Zweck und Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung bis spätestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin an den Vorstand einzureichen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss abgelehnt. Im Falle von Wahlen ist ein zweiter Wahlgang notwendig, wobei bei erneuter Stimmgleichheit das Los entscheidet. Wahlen werden in offener Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder kann eine Abstimmung in geheimer schriftlicher Form durchgeführt werden.
9. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Sportwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Pressewart
 - g) dem Schriftführer
2. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige ordentliche, Ehren- und fördernde Mitglied sowie die Trainer werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen.
4. Gemäß §26 BGB wird der Verein vom Vorsitzenden und Stellvertreter gemeinsam oder jeder Einzelnen vertreten.
5. Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
6. Vorstandssitzungen mit allen Vorstandsmitgliedern sind nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Bei allen Entscheidungen zum Trainingsprozess haben die Trainer das Vetorecht.
8. Jedem gewählten Vorstandsmitglied steht für die Mitwirkung an Vorstandssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 5 € pro Sitzungsteilnahme zu.

§13

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Amtszeit des Vorstandes 2 Kassenprüfer.
2. Die Prüfung der Kassenführung ist jährlich mindestens einmal durchzuführen

§14

Turnierwesen

Das Turnierwesen des Vereins regelt sich nach der Turnier- und Sportordnung (TSO) des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

§15

Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig. Ist ein Mehrheitsbeschluss in der ersten Versammlung nicht möglich, muss diese innerhalb 4 Wochen wiederholt werden. In dieser Versammlung ist nur noch einfache Mehrheit notwendig. Die Liquidation ist vom amtierenden Vorstand durchzuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landestanzsportverband Sachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung tritt am Tage ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung am 1. 1. 2002 in Kraft.

§ 12.8. wurde am 17.05.2010 ergänzt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 9.4., 9.5. und § 15 wurde am 23.05.2016 ergänzt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt